

Niederschrift

über die 2. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, 01. August 2023, im „Seeheim“, Triihuk 1, Norddorf auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:30 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christoph Decker
Herr Thorsten Andresen
Herr Thore Blome
Herr Rainhard Boyens
Herr Björn Classen
Frau Sibylle Franz
Herr Gunnar Hesse
Herr Cornelius Hinrichs

Bürgermeister

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Protokollführung

Entschuldigt fehlt:

Gemeindevertreter

Herr Kai Quedens

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung am 06.06.2023 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 06.06.2023 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Einwohnerfragestunde
9. Wahl der zu entsendenden ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter/Innen in den Fachausschuss Amrum
10. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14. Mai 2023
Vorlage: Nord/000169
11. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: Nord/000170
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)
Vorlage: Nord/000171
13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 C "Sonnenressort Hüttmann" der Gemeinde Norddorf auf Amrum; hier: Entwurfs- und

Nichtöffentlicher Teil

14. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7C "Sonnenressort Hüttmann"
hier: Durchführungsvertrag
Vorlage: Nord/000168
15. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung am 06.06.2023
(nichtöffentlicher Teil)
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Bauanträge/Bauvoranfragen
18. Finanzangelegenheiten
19. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

2. **Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur TO werden nicht gestellt.

3. **Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Die TOP 14. bis 19. werden nichtöffentlich beraten.

4. **Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung am 06.06.2023 (öffentlicher Teil)**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben; sie ist somit festgestellt.

5. **Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 06.06.2023 gefassten Beschlüsse gem § 35 (3) GO**

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

6. **Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Die Vorsitzenden berichten aus den stattgefundenen Sitzungen. Am 22.08.2023 wird eine Sitzung des TA stattfinden.

TA-Vors. Hesse berichtet noch über die stattgefundene Sitzung des Verwaltungsrates AmrumTouristik.

7. **Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Decker hat folgendes zu berichten:

- Die Sanierung des Boragwai ist abgeschlossen.
- Eine Neumarkierung der Stellplätze auf dem großen Parkplatz soll stattfinden.
- Die stattgefundene Sitzung des Amtsausschusses.
- Auswirkungen des Personalmangels im Amt und Kreis
- Einige Gespräche wegen dem MVZ fanden statt.

Der Bürgermeister gibt auch bekannt, dass der Vorarbeiter Jörn Könneke in den Ruhestand gegangen ist. Er hatte gestern den letzten Arbeitstag.

8. Einwohnerfragestunde

Die Fragen, auch aus den Reihen der GV, werden beantwortet.

9. Wahl der zu entsendenden ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter/Innen in den Fachausschuss Amrum

Einstimmig werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter en bloc in den Fachausschuss Amrum gewählt:

Cornelius Hinrichs
Christoph Decker
Björn Classen

Vertreter: Thorsten Andresen
Vertreterin: Sibylle Franz
Vertreter: Gunnar Hesse

10. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14. Mai 2023 Vorlage: Nord/000169

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in seiner Sitzung vom 01.08.2023 das vom Amtswahlausschuss in öffentlicher Sitzung vom 26.05.2023 für das Wahlgebiet Norddorf auf Amrum festgestellte Ergebnis der Kommunalwahl vom 14.05.2023 vorgeprüft. Zu diesem Zweck nahm der Wahlprüfungsausschuss Einsicht in folgende Unterlagen:

- Niederschrift des Wahlvorstandes des Wahlkreises Norddorf auf Amrum vom 14.05.2023
- Niederschrift des Amtswahlausschusses vom 26.05.2023
- Anlage 35/I zu § 63 Gemeinde- Kreiswahlordnung (GKWO): Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler
- Anlage 35/II zu § 63 GKWO: Verteilung der Stimmen auf die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber
- Anlage 35/III zu § 63 GKWO: Verteilung der Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen
- Anlage 35/IV zu § 63 GKWO: Verteilung der Sitze/ Verhältnismäßiger Sitzanteil

Einsprüche gegen die Wahl sind nicht eingegangen.

Es wurde gem. § 39 Ziffer 1 bis 3 Gemeinde-Kreiswahlgesetz (GKWG) festgestellt, dass

1. alle Vertreterinnen und Vertreter wählbar waren;
2. bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können;
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht fehlerhaft war.

Anlagen:

- Niederschrift des Amtswahlausschusses vom 26.05.2023
- Anlage 35/I zu § 63 Gemeinde- Kreiswahlordnung (GKWO): Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler
- Anlage 35/II zu § 63 GKWO: Verteilung der Stimmen auf die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber
- Anlage 35/III zu § 63 GKWO: Verteilung der Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen
- Anlage 35/IV zu § 63 GKWO: Verteilung der Sitze/Verhältnismäßiger Sitzanteil

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass keine Fälle vorgelegen haben, die unter § 39 Ziffer 1 bis 3 GKWG fallen. Es ergeht daher die Empfehlung an die Vertretung, die Wahl für gültig zu erklären.

Die Gemeindevertretung folgt der Beschlussempfehlung und erklärt die Kommunalwahl im Wahlkreis Norddorf auf Amrum gem. § 39 Ziffer 4 GKWG einstimmig für gültig.

**11. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
Vorlage: Nord/000170**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Präsident des Landgerichts Flensburg hat mit Schreiben vom 13.02.2023 gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Verteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen auf die Gemeinden des Landgerichtsbezirk Flensburg, in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden und Städte, vorgenommen. Aufgrund der Zahlen des Statistikamtes Nord beträgt die Zahl der vorzuschlagenden Schöffinnen und Schöffen für die Gemeinde Norddorf auf Amrum 1 Person. Die Gemeinde hat die mitgeteilte Gesamtzahl (mindestens) zu verdoppeln und der Vorschlagsliste zugrunde zu legen, d.h. es sind (mindestens) zwei Personen vorzuschlagen.

Jede Gemeinde hat in jedem fünften Jahr – 2023 für die Amtsperiode 2024 -2028 – eine Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen aufzustellen, die am Amtsgericht

Niebüll und am Landgericht Flensburg als Vertreterin/ Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Vorschlagsliste umfasst sämtliche bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Norddorf auf Amrum eingereichten Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge und beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebenen Daten nach § 36 Abs. 2 Satz GVG. Die eingereichten Bewerbungen werden als Tischvorlage dem Gremium zugänglich gemacht.

Bedenken, die einer Wahl entgegenstehen, bestehen nicht. Die Vorgeschlagene erfüllt die Voraussetzungen nach §§ 32 bis 34 GVG.

Vorgeschlagen für das Schöffenamts der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird

Frau Ingrid Heil, 25946 Norddorf auf Amrum

Für die Aufnahme der Vorgeschlagenen in die Schöffensliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich.

Beschluss:

Der Aufnahme von Frau Ingrid Heil, Norddorf auf Amrum, in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 wird einstimmig zugestimmt.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) Vorlage: Nord/000171

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat den Kommunen im Wege der Novellierung der Landesbauordnung in § 86 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung festzulegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze (§ 49 Abs. 1) errichtet werden müssen.

Die satzungsmäßige Festsetzung der notwendigen Anzahl von Stellplätzen ist notwendig, da der Stellplatzschlüssel des Landes Schleswig-Holsteins nicht mehr anwendbar ist. Da eine neue Verwaltungsvorschrift nicht vorliegt, obliegt es den Kommunen, eigene Richtzahlen durch Satzung zu regeln. Außerdem ist seit in Kraft treten der neuen Landesbauordnung am 01.09.2022 die Ablösung der Herstellungspflicht und die Erhebung von Ablösungsbeiträgen für notwendige Stellplätze und Garagen zwingend in einer Stellplatzsatzung zu regeln.

Aus Sicht des Amtes Föhr-Amrum stellt eine Stellplatzsatzung ein geeignetes Mittel dar, da bei der Prüfung von Bauanträgen häufig Unsicherheit über die geeignete Stellplatzanzahl besteht. Die Satzung orientiert sich an dem Stellplatzleitfaden für Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Forum Stadt & Land SH und der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. sowie dem vorausgehenden Stellplatzschlüssel.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Erkenntnisse aus der Anwendung des vorliegenden Entwurfes zu evaluieren und ggf. eine Anpassung vorzunehmen. So dient der vorliegende Entwurf zunächst dem Ziel, Rechtssicherheit und eine verlässliche Grundlage im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Beschluss:

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum beschließt die beigefügte Satzung über notwendige Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) **mit der Einschränkung, dass in der Satzung die Fahrradabstellplätze nicht enthalten sind.**

13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 C "Sonnenressort Hüttmann" der Gemeinde Norddorf auf Amrum; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Vorlage: Nord/000149/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bereich Hotel „Sonnenressort Hüttmann“ soll verbindlich überplant werden, der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 19.04.2022 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt vom 19.01. bis 02.02.2023.

Aktuell liegt das Hotel einerseits im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5B und andererseits im bisher unbeplanten Innenbereich zwischen den Teilgeltungsbereichen des in Kürze in Kraft tretenden Bebauungsplans Nr. 7B.

Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7C werden die hotelzugehörigen Flächen in einem Geltungsbereich zusammengefasst, um in einer maßgeschneiderten Planung sowohl die Bedarfe des Hotels als auch die Anforderungen der Gemeinde zu berücksichtigen und umzusetzen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist neben dem Bebauungsplan mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ein obligatorischer Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB und wird am Ende des Verfahrens durch die Gemeinde als Satzung beschlossen. Er ist damit auch Grundlage für spätere bauordnungsrechtliche Genehmigungen innerhalb seines Geltungsbereiches.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus

- einem Lageplan, der die Stellung der bestehenden und neu geplanten Gebäude zeigt sowie die geplante Anordnung der **PKW-Stellplätze**
- Ansichten der zwei neu geplanten Gebäude (Haus A und Haus B) von Norden und Osten
- Ansichten der zwei neu geplanten Gebäude (Haus A und Haus B) von Westen und Süden

Darüber hinaus wird ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen. Er ist eine verpflichtende Voraussetzung für das Zustandekommen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Beschluss:

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7c „Sonnenresort Hüttmann“ der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet Hotel Sonnenresort Hüttmann und die Begründung werden mit folgenden Änderungen beschlossen:

a) Begründung

- **S.3 Kap. 2.1** Die Anzahl der Betten und Zimmer sind an den Stellplatznachweis vom 28.07.2023 anzupassen.
- **S.3 Kap. 2.1** Die Begründung ist um die Thematik der Personalwohnungen zu ergänzen. Die Anzahl und Notwendigkeit ist darzulegen, ebenso warum die Personalwohnungen nicht dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen. Hierdurch soll die Belastung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde verhindert werden.
- **S.4 Kap. 2.3** Die abwägungsrelevanten Bestandteile sind aus dem Entwurf des Durchführungsvertrages zu übernehmen, sobald dieser zwischen Vorhabenträger und Gemeinde abgestimmt ist.
- **S.5 Kap.3 Satz 2** soll entfernt werden, da ein vorhabenbezogener B-Plan dem qualifizierten B-Plan (§ 30 Abs. 1 BauGB) in seiner Rechtswirkung gleichgestellt ist. § 30 Abs. 2 BauGB legt außerdem fest, dass unabhängig von dieser Zuordnungsfrage die Zulässigkeitsregeln in Fällen des § 12 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan abschließend geregelt sind. Es ist nicht gestattet, auf § 34 BauGB zurückzugreifen, wenn Regelungslücken bestehen (Busse/Grziwotz, VEP, 3. Aufl. 2016, S. 183). Diese Lücken sollten daher durch den Bebauungsplan geschlossen werden.

•

b) Vorhaben- und Erschließungsplan

- Die Stellplätze aus dem Stellplatznachweis sollen zeichnerisch im Vorhaben- und Erschließungsplan vollständig nachgewiesen werden.
- Die Personalwohnungen sollen im Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch dargestellt werden. Darüber hinaus soll erkennbar sein, wie viele Personalwohnungen in welchen Gebäuden entstehen. Hierfür soll die Aufstellung der Zimmer und Betten vom 28.07.2023 übertragen werden. Die Hausbezeichnungen im Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sollen übereinstimmen, auch nachdem die Aufstellung der Zimmer und Betten vom 28.07.2023 übertragen wurde.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de/bauleitplanung einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9; davon
anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister

Protokollführung